

Aktuelle Informationen für das Personalbüro

Januar 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist beschlossen. Das hat ab 2019 eine lohnsteuerliche Relevanz in folgenden Bereichen: **Dienstwagenbesteuerung** (Privatnutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, aber auch von E-Bikes und Fahrrädern), Arbeitgeberleistungen für **Fahrten zur Arbeit**, **betriebliche Gesundheitsförderung** und **Pauschalierung von Direktversicherungen**. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Kürzung der Verpflegungspauschalen** im Rahmen der Mahlzeitengestellung bei Arbeitnehmern, die sich selbst versorgen.

MOBILITÄT

(Hybrid-)Elektrofahrzeuge, E-Bikes und Fahrräder werden steuerlich gefördert

Die Privatnutzung von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen wird nun deutlich günstiger besteuert, und zwar für Selbstständige ebenso wie für Arbeitnehmer. Der geldwerte Vorteil wird statt wie bisher mit 1 % des vollen Listenpreises künftig mit **1 % des halben Listenpreises** angesetzt, und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Der Steuervorteil wird auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode berücksichtigt.

Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen darf das Fahrzeug eine CO₂-Emission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer haben oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine muss mindestens 40 km betragen.

Die Neuregelung gilt für Fahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden.

Die bisherige Förderung für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge, die sich inhaltlich auf die **Batterie** beschränkte, wird für nach der Neuregelung begünstigte Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder geleast werden, ausgesetzt. Für nicht nach der Neuregelung begünstigte Fahrzeuge gilt der

bisherige Nachteilsausgleich durch Minderung des Bruttolistenpreises um die pauschalen Beträge für das Batteriesystem dagegen weiter.

Die Neuregelung gilt auch für **E-Bikes**, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind. Hierzu zählen Elektrofahräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt.

Darüber hinaus wird der geldwerte Vorteil aus vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Nutzung überlassenen **Fahrrädern** ab dem 01.01.2019 steuerfrei gestellt. Genauso begünstigt sind **Pedelecs**, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind. Die Steuerbefreiung gilt nur für die Nutzungsüberlassung, nicht aber für die Übertragung des Eigentums auf den Arbeitnehmer.

Hinweis: Eine Anrechnung des steuerfreien geldwerten Vorteils aus der Überlassung des Fahrrads/Pedelecs auf die Entfernungspauschale ist ausgeschlossen.

JOB TICKETS

Arbeitgeberleistungen für Fahrten zur Arbeit sind jetzt steuerfrei

Ab 2019 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberleistungen zur **Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel** im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und

In dieser Ausgabe

- Mobilität:** (Hybrid-)Elektrofahrzeuge, E-Bikes und Fahrräder werden steuerlich gefördert 1
- Jobtickets:** Arbeitgeberleistungen für Fahrten zur Arbeit sind jetzt steuerfrei..... 1
- Zertifizierung:** Betriebliche Gesundheitsförderung..... 2
- Betriebliche Altersversorgung:** Neues zur Pauschalierung von Direktversicherungen 2
- Steuerklassenwahl:** Merkblatt für das Jahr 2019 2
- Auswärtstätigkeiten:** Neue Auslandsreisekostensätze 2019 3
- Arbeitslosigkeit:** Steuerpflicht bei Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit? 3
- Steuertipp:** Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung..... 4

erster Tätigkeitsstätte steuerfrei gestellt (Jobtickets). Die Steuerbefreiung gilt für Zuschüsse und für Sachbezüge. Außerdem gilt die Steuerbegünstigung für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die Privatnutzung öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs ist dagegen nicht steuerbefreit.

Begünstigt werden Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von **Fahrausweisen** sowie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen. Auch Leistungen, die Dritte in Form von Zuschüssen und Sachbezügen mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbringen, sind begünstigt. In die Steuerbefreiung wurden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar an der Vorteilsgewährung beteiligt ist (z.B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens).

Hinweise: Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Nutzung eines Taxis ist ausgeschlossen worden. Außerdem gilt die Steuerfreiheit nicht für Arbeitgeberleistungen, die durch Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohns finanziert werden. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.

ZERTIFIZIERUNG

Betriebliche Gesundheitsförderung

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind bis zu **500 € im Kalenderjahr** steuerfrei.

Durch das Präventionsgesetz aus dem Jahr 2015 wurde unter anderem ein **Zertifizierungsverfahren** für die förderungswürdigen Maßnahmen durch den Spitzenverband des Bundes der Krankenkassen eingeführt. Diese Zertifizierung ist bei individuellen Maßnahmen künftig zwingende Voraussetzung der Steuerbefreiung. Um den Betrieben Zeit für die Anpassung der Verfahren zu geben, wird die Zertifizierung bisher nichtzertifizierter Maßnahmen aber erst ab dem Veranlagungszeitraum 2020 gefordert.

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Neues zur Pauschalierung von Direktversicherungen

Im Rahmen des **Betriebsrentenstärkungsgesetzes** hatten sich zum 01.01.2018 umfangreiche Änderungen bei den Regelungen zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung ergeben. Allerdings wurde noch an der Vorgabe festgehalten, dass der Arbeitnehmer bei Direktversicherungen auf die Steuerfreiheit der Versicherungsbeiträge ausdrücklich verzichten muss, damit der Arbeitgeber die Beiträge weiterhin mit 20 % pauschal besteuern kann. Die Voraussetzung **„Verzichtserklärung“** des Arbeitnehmers auf

die Steuerfreiheit“ wurde **aufgehoben**. Damit wird eine einheitliche Behandlung des Durchführungswegs „Pensionskasse“ (auch bisher schon keine Verzichtserklärung erforderlich) und des Durchführungswegs „Direktversicherung“ sichergestellt. Mit dem Wegfall des Erfordernisses der Verzichtserklärung entfallen zugleich die entsprechenden Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto.

STEUERKLASSENWAHL

Merkblatt für das Jahr 2019

Arbeitnehmer-Ehepaare und -Lebenspartner können für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Die **Kombination III/V** ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten/Lebenspartner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehepartner/Lebenspartner 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Die Kombination III/V führt zu einem „günstigeren“ Ergebnis, wenn der besserverdienende Ehegatte/Lebenspartner 60 % (oder mehr) des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Ehepaare/Lebenspartner können sich auch für die **Steuerklassenkombination IV/IV** entscheiden, wenn sie den höheren Steuerabzug bei dem Ehegatten/Lebenspartner mit der Steuerklasse V vermeiden wollen. Zudem besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit **Faktor** zu wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten/Lebenspartner die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Zur Vereinfachung ist ein beantragter Faktor ab 2019 für zwei Kalenderjahre gültig.

Die Steuerklassenkombination kann die Höhe der **Entgelt-/Lohnersatzleistungen** wie Arbeitslosengeld I, Unterhalts-, Kranken-, Versorgungskranken-, Verletzten-, Übergangs-, Eltern- und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl erkennt die Agentur für Arbeit bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen grundsätzlich an. Im Rahmen eines Wechsels im Laufe des Jahres können sich bei Entgelt- oder Lohnersatzleistungen unerwartete Auswirkungen ergeben. Daher gilt für Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Entgelt- oder Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen, oder diese bereits beziehen: Sie sollten vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. den Arbeitgeber befragen.

Haben Ehegatten/Lebenspartner bisher schon beide Arbeitslohn bezogen, sind deren Steuerklassen für den

Abruf durch den Arbeitgeber als elektronisches Abzugsmerkmal für den Lohnsteuerabzug 2019 beim Finanzamt gespeichert. In der Regel kann ein **Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2019** einmal, spätestens bis zum 30.11.2019, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Ein weiterer Wechsel im Laufe des Jahres 2019 ist neben einer Trennung der Ehegatten/Lebenspartner auf Dauer in folgenden Fällen möglich: ein Ehegatte/Lebenspartner scheidet aus dem Dienstverhältnis aus, verstirbt, bezieht nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder Arbeitslohn oder nimmt nach einer Elternzeit das Dienstverhältnis wieder auf.

AUSWÄRTSTÄTIGKEITEN

Neue Auslandsreisekostensätze 2019

Die Finanzverwaltung hat für **Verpflegungsmehraufwendungen** und **Übernachungskosten** auf Auslandsreisen neue Pauschbeträge bekanntgegeben. Die neuen Pauschalen gelten für Reisetage ab dem 01.01.2019.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedene Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland, jeweils ohne Tätigwerden, ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Wenn sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit anschließt, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Bei der **Gestellung von Mahlzeiten** durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit. Das gilt unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel: Der Arbeitnehmer kommt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg nach Hause. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen

Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen, wo er um 23 Uhr ankommt. Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 39 € (Rückreisetag von Straßburg: 34 €, Anreisetag nach Kopenhagen: 39 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale jedoch um 11,60 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: 58 €) auf 27,40 € zu kürzen.

Bei Ländern, die die Bekanntmachung nicht erfasst, entspricht der Pauschbetrag demjenigen für **Luxemburg**; für nichterfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Betrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind anschließend in Fällen der **Arbeitgebererstattung** anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind bereits seit dem 01.01.2008 die tatsächlichen Übernachtungskosten nachzuweisen.

Hinweis: Diese Regelungen gelten entsprechend für Geschäftsreisen Selbständiger in ausländische Staaten sowie für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

ARBEITSLOSIGKEIT

Steuerpflicht bei Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit?

Der Bundesfinanzhof hat ein Grundsatzurteil zu Schadenersatzzahlungen an Erwerbslose gefällt. Danach gilt: Leistet der Schädiger oder dessen Versicherung Ersatz für den verletzungsbedingten Wegfall von **Arbeitslosengeld I oder II**, ist der Schadenersatz ebenso steuerfrei wie die durch ihn ersetzten Leistungen.

Anders sieht die Beurteilung aus, wenn der Schädiger oder dessen Versicherung den erlittenen **Verdienstausfall** ersetzt, weil er davon ausgeht, dass der Geschädigte bei ungestörtem Verlauf (alsbald) wieder eine Anstellung gefunden hätte. In diesem Fall liegt eine steuerpflichtige Entschädigung für entgehenden Arbeitslohn vor, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsart möglich ist. Unerheblich ist, wenn mangels Vertrags noch keine gesicherte Erwartung auf bestimmte Einnahmen bestand. Für die Besteuerung spielt es auch keine Rolle, wie wahrscheinlich die Erzielung der (weggefallenen) Einnahmen bei objektiver Betrachtung war. Maßgeblich ist, dass der Schädiger sie als hinreichend wahrscheinlich erachtet und daher Ersatz für zukünftigen Verdienstaufschlag geleistet hat.

Im Zweifel ist durch **Auslegung** zu ermitteln, ob der Schädiger den zukünftigen Verdienstaufschlag oder nur den Schaden ersetzen wollte, der darin besteht, dass der Anspruch auf steuerfreie Sozialleistungen wegge-

Fallen ist. Dabei sind die Umstände, die zum Zustandekommen der Vereinbarung geführt haben, zu berücksichtigen.

Hinweis: Hieraus könnte sich in der Praxis durchaus Gestaltungspotential für steuerorientierte Vereinbarungen zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger bzw. dessen Versicherung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

STEUERTIPP

Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung befasst. Es hat entschieden, dass der Verpflegungsmehraufwand bei einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber **unabhängig von der tatsächlichen Einnahme** der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten zu kürzen ist.

Im Streitfall unterhielt der Arbeitnehmer neben der gemeinsamen Familienwohnung eine weitere Wohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. Sein Arbeitgeber stellte ihm Frühstück, Mittag- und Abendessen zur Verfügung. Bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Mahlzeiten musste er Zuzahlungen leisten. Der Arbeitnehmer nahm nur das Mittagessen am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte ein. Er beantragte den vollen Abzug der Verpflegungspauschalen von 12 € bzw. 24 €. Das Finanzamt kürzte jedoch die geltend gemachten Verpflegungspauschalen wegen der Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber auf 0 €. Als **Werbungskosten** berücksichtigte es nur die tatsächlich erbrachten Zuzahlungen zum Mittagessen - laut FG zu Recht.

Das FG begründet die Kürzung der Verpflegungspauschalen unabhängig von der tatsächlichen Einnahme der Mahlzeiten mit dem **Vereinfachungsgedanken**, der hinter den gesetzlich festgelegten Kürzungspauschalen steht. Allein durch die Zurverfügungstellung der Mahlzeiten habe der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Höhe der durch die doppelte Haushaltsführung tatsächlich verursachten Mehraufwendungen für Verpflegung zu mindern.

Hinweis: Die Entscheidung des FG entspricht der Auffassung der Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzhof hat nun im Rahmen der anhängigen Revision Gelegenheit, die aufgeworfene Grundsatzfrage zu klären.

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!